

Beschlagnahme in Anwaltskanzleien

Wie weit reicht der Schutz der StPO?

Matthias Zweck*

I. Einleitung

Es ist der Albtraum eines jeden Anwalts: Strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen in der eigenen Kanzlei. Die Praxis spricht hier gerne von einem Dawn Raid, einem Überraschungsangriff im Morgengrauen, wenn die Staatsanwaltschaft plötzlich zu Zwecken der Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen vor der Türschwelle steht. Allerdings wäre es falsch, hier nur an den mandatierten Strafverteidiger zu denken. Wie Fälle der Praxis zeigen, kann auch der Anwalt außerhalb einer konkreten Mandatsbeziehung zum Beschuldigten Ziel von Ermittlungsbehörden sein.¹

Dieser Beitrag setzt daher einen Umriss zur rechtlichen Bewertung der Fälle, bei denen eine Beschlagnahme von Unterlagen in der Anwaltskanzlei durchgeführt wird, obwohl der Beschuldigte nicht Mandant des betroffenen Anwalts ist. Besonders zu berücksichtigen sind hierbei die besondere berufliche Stellung des Anwalts sowie die gesetzgeberischen Bemühungen zu § 160a StPO. Dazu soll zunächst auf die Situation der Beschlagnahme in der Anwaltskanzlei (II.) und die dabei seitens des Anwalts zu berücksichtigende Verschwiegenheitspflicht (III.) eingegangen werden. Im Anschluss daran sind die dem Anwalt durch die Strafprozessordnung zugewiesenen Schutzvorschriften zu erörtern (IV.).

II. Die Beschlagnahme in der Anwaltskanzlei

Die Beschlagnahme stellt ein Mittel zur Sicherung von Beweismitteln dar. Sinn und Zweck der Maßnahmen nach den §§ 94 ff. StPO ist die Verwahrung derjenigen Beweismittel, die sich im Gewahrsam des durch die Anordnung Adressierten befinden und für die Führung des Strafprozesses notwendig sind.²

Diesbezüglich kann der Anwalt aus unterschiedlichen Gründen Adressat einer Beschlagnahmeanordnung werden. Zum einen kommt in Betracht, dass sich die strafrechtliche Ermittlung gegen ihn selbst als Tatverdächtigen richtet.³ Der Beschlagnahme kann dabei eine Durchsuchung beim Verdächtigen im Sinne des § 102 StPO vorausgehen, die dazu dienen kann, Beweismittel zur Überführung des Täters vor Ort aufzufinden.⁴ Dabei können auch Räume der beruflichen Nutzung durchsucht werden, was Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei einschließt.⁵

Andererseits sind Ermittlungsmaßnahmen in der Anwaltskanzlei auch dann möglich, wenn der Anwalt selbst unbeteiligter Dritter ist und die Maßnahme nur

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Zwangsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zur Sicherstellung von Beweismaterial beim Anwalt in seiner besonderen Stellung als Berufsgeheimnisträger. Kernfrage ist dabei, inwieweit der für den Verteidiger ausgeprägte Schutz der StPO auf den Anwalt zu übertragen ist.

* Der Verfasser studiert Rechtswissenschaften an der Universität Passau und dankt Prof. Dr. Luis Greco, LL.M. für die Durchsicht und die wertvollen Hinweise.

1 BVerfG, NJW 2009, 281 (282); LG Hamburg, NJW 2011, 942 (943 f.); LG Mannheim, NSTZ 2012, 713 (714 ff.).

2 Löffelmann, in: Krekeler/Löffelmann/Sommer (Hrsg.), Anwaltskommentar StPO, 2. Aufl. 2010, § 94 Rn. 1; Wohlers/Greco, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 5. Aufl. 2016, Vor §§ 94 ff. Rn. 1, § 94 Rn. 1.

3 Winterhoff, AnwBl 2011, 789.

4 Schmitt, in: MeyerGoßner/Schmitt (Hrsg.), Strafprozessordnung, 58. Aufl. 2015, § 102 Rn. 2 ff.; Löffelmann (Fn. 2), § 94 Rn. 1, § 102 Rn. 1 ff.

5 BVerfG, NSTZRR 2008, 176 (177); Winterhoff, AnwBl 2011, 789 (789).

zur Überführung anderer Tatverdächtiger erfolgt. In diesem Fall stützt sich eine mögliche Durchsuchung der Kanzlei im Vorfeld der Beschlagnahme unter schärferen Kriterien auf § 103 StPO.⁶ Das Gesetz unterscheidet bei der Sicherstellung von Beweisgegenständen zwischen der formlosen und der förmlichen Sicherstellung in Form der Beschlagnahme. Maßgeblicher Unterschied der Beschlagnahme im Sinne des § 94 Abs. 2 StPO im Vergleich zur formlosen Sicherstellung ist dabei die Tatsache, dass die Verwahrung durch die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig nicht von dem Einverständnis des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers gedeckt ist, die notwendigen Unterlagen also nicht freiwillig übergeben werden.⁷

III. Die Aushändigung von Unterlagen im Lichte der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht

1. Herausgabepflicht von Beweisgegenständen nach § 95 StPO

Mittels eines Herausgabeverlangens nach § 95 Abs. 1 StPO gegenüber dem Betroffenen kann es den Strafverfolgungsbehörden auch ermöglicht werden, selbst ohne vorherige Beschlagnahmearordnung an ermittlungsrelevante Daten zu gelangen. Dies ist vor allem dann von praktischer Relevanz, wenn zwar Gewissheit über die Existenz derartiger Beweisgegenstände besteht, deren genauer Verbleib jedoch unklar ist. Wird dem Verlangen Folge geleistet, können die somit erlangten Beweisgegenstände formlos sicher gestellt werden.⁸ Verweigert der Gewahrsamsinhaber dagegen die Vorlage, kann bei widersetzendem Verhalten auch zu Ordnungs- und Zwangsmitteln gemäß § 95 Abs. 2 S. 1 StPO gegriffen werden, wozu das Verlangen des § 95 Abs. 1 StPO auch zwangsweise durch Beschlagnahme durchgesetzt werden kann.⁹

Davon abweichend schafft § 95 Abs. 2 S. 2 StPO einen Ausnahmetatbestand für diejenigen Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses im Sinne der §§ 52 ff. StPO berechtigt sind. Zwar werden auch sie grundsätzlich zur Herausgabe verpflichtet, jedoch ohne dass dieses Verhalten zwangsweise durchgesetzt werden kann.¹⁰ Sofern die Beschlagnahme die Sicherstellung von Unterlagen bezweckt, die der Berufsausübung des Anwalts dienen und dieser dahingehend von seinen Mandanten nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit wurde, kann der Herausgabeanpruch der Ermittlungsbehörden nicht mittels Zwang durchgesetzt werden. Soweit dem Anwalt aber auch

der Schutz des § 97 StPO gegen die Beschlagnahme zugute kommt, entfällt auch die grundsätzliche Herausgabepflicht des § 95 Abs. 1 StPO.¹¹

2. Freiwillige Herausgabe von Unterlagen durch den mandatsgebundenen Anwalt

Eine freiwillige Herausgabe kann für einen Rechtsanwalt schwerwiegende Folgen haben. So gehört zu den wesentlichen Pflichten des Anwaltsberufs die in § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA normierte Pflicht zur Verschwiegenheit, welche die unentbehrliche Grundlage für das auf Vertrauen basierende Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant darstellt.¹² Diese Verpflichtung bleibt auch über das Mandat hinaus für den Anwalt bestehen.¹³ Zum einen folgt dieses Grundprinzip des Anwaltsberufs verfassungsrechtlich aus dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen, andererseits knüpft dieses Gebot auf Seiten des Anwalts an die freie Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 GG an.¹⁴

Zwar trifft den Anwalt die Pflicht zur Verschwiegenheit jenseits der Verteidigerposition nicht im Verhältnis zum Beschuldigten, dennoch können in einer Anwaltskanzlei schwerlich Unterlagen ausgehändigt werden, die nicht auch andere Mandate betreffen und deshalb unter die Verschwiegenheit des Berufsträgers in Bezug auf diese Mandatsverhältnisse fallen, sofern die betreffenden Mandanten nicht mit der Weitergabe der mandatsbezogenen Unterlagen einverstanden sind.¹⁵ Der Rechtsanwalt ist also gegenüber seinen Mandanten gerade dazu verpflichtet, die Herausgabe zu verweigern.¹⁶ Andernfalls besteht bei der freiwilligen Aushändigung der betreffenden Unterlagen die Gefahr einer strafrechtlichen Haftung nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, soweit es sich bei entsprechenden Mandatsunterlagen nicht um offenkundige Tatsachen handelt oder Informationen aus Mandatsverhältnissen für die Verschwiegenheit bedeutungslos sind.¹⁷ Der Zulässigkeit der Sicherstellung steht nach Teilen der Literatur die strafbewehrte Herausgabe von Unterlagen nicht entgegen, da ohnehin eine eventuelle Pflichtverletzung des Zeugnisverweigerungsberechtigten gegenüber seinem Mandanten nicht in dem Strafverfahren zum Ansatz gebracht wird, welches der Ermittlungsmaßnahme der Beschlagnahme bedarf.¹⁸

IV. Der Beschlagnahme entgegenstehende Verbote

Es sollte weitestgehend davon abgesehen werden, freiwillig und ohne Rücksprache mit dem Mandanten den Ermittlungsbehörden Unterlagen auszuhändigen. Auch dann,

6 Wohlers/Jäger, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 5. Aufl. 2016, § 103 Rn. 1 ff.; Park, Durchsuchung und Beschlagnahme, 3. Aufl. 2015, § 2 Rn. 44 ff.

7 Menges, in: Erb/Esser/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor (Hrsg.), Löwe-Rosenberg StPO Großkommentar, Bd. 3, 26. Aufl. 2014, § 94 Rn. 41; Schmitt (Fn. 4), § 94 Rn. 13.

8 Schmitt (Fn. 4), § 95 Rn. 1.

9 Schmitt (Fn. 4), § 94 Rn. 13; Menges (Fn. 7), § 95 Rn. 15; Löffelmann (Fn. 2), § 95 Rn. 2.

10 Menges (Fn. 7), § 95 Rn. 15; Greven, in: Hannich (Hrsg.) Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 95 Rn. 5; Malek/Wohlers, Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren, 2. Aufl. 2001, Rn. 153 ff.

11 Löffelmann (Fn. 2), § 95 Rn. 2 ff., § 97 Rn. 1.

12 Henssler, NJW 1994, 1817 (1817 ff.); Ignor, NJW 2007, 3403 (3403 ff.).

13 Henssler, NJW 1994, 1817 (1818).

14 Henssler, NJW 1994, 1817 (1819); Ignor, NJW 2007, 3403 (3403); Kleine-Cosack, BRAO, 7. Aufl. 2015, § 43a Rn. 6.

15 Kleine-Cosack (Fn. 14), § 43a Rn. 38 ff.; Dahms, NJWSpezial 2008, 158 (158).

16 Müller-Jacobsen, NJW 2011, 257 (257).

17 Henssler, NJW 1994, 1817 (1818); Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 203 Rn. 5, 10a; Kleine-Cosack (Fn. 14), § 43a Rn. 7.

18 Schmitt (Fn. 4), § 97 Rn. 4; Menges (Fn. 7), § 97 Rn. 55.

wenn dem Anwalt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die Beschlagnahme droht, sieht ihn die Strafprozessordnung wegen der Stellung als Zeugnisverweigerungsberechtigten im Sinne des § 53 StPO als schutzbedürftig gegenüber staatlichen Eingriffen an.¹⁹

1. Das Verbot des § 160a StPO

Die Vorschrift des § 160a StPO befasst sich, ausgenommen der Vernehmungssituation, mit dem Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen, die den Interessen zeugnisverweigerungsberechtigter Personen gerecht werden soll. Den betreffenden Maßnahmen im Ermittlungsverfahren werden Schranken auferlegt, die bereits für den Moment der Vernehmung durch §§ 53, 53a StPO gelten. Im Regelungsgehalt wird durch Abs. 1 und 2 in der Stärke des Schutzes zwischen den Personengruppen, die auch in §§ 53, 53a StPO zu finden sind, unterschieden.²⁰

a) Der absolute Schutzcharakter des § 160a Abs. 1 StPO

Wie bereits angedeutet, teilt sich der Schutz des § 160a StPO in unterschiedliche Stufen ein. In § 160a StPO ist eine Ermittlungsmaßnahme, also auch die Beschlagnahme, bei Geistlichen, Verteidigern, Abgeordneten und nun auch seit der Neufassung zum 01.02.2011 bei Anwälten im Bereich des ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrechts weitgehend unzulässig.²¹ Werden trotz dieses absoluten Erhebungsverbotes Beweise erlangt, sind diese nicht zu verwenden.²² Nicht umfasst sind dagegen zum einen die Personen, die nicht in § 160a Abs. 1 StPO explizit beschrieben werden, als auch außerhalb der berufsmäßigen Tätigkeit erhaltene Informationen. Es werden also nur die Unterlagen eines Anwalts geschützt, die auch tatsächlich auf die durch den Anwaltsberuf vertraulich zu behandelnden Kontakte mit Mandanten zurückgehen.²³

b) Relativer Schutz nach § 160a Abs. 2 StPO

Anders als in Abs. 1 wird in § 160a Abs. 2 StPO eine Ermittlungsmaßnahme nicht generell unzulässig, wenn sie sich gegen einen der bezeichneten Geheimnisträger richtet. Vielmehr muss eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden, die das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung dem öffentlichen Interesse der Aufgabenerfüllung des Geheimnisträgers und dem Individualinteresse der Wahrung der an sie weitergeleiteten Informationen gegenüberstellt.²⁴ Hilfe erfährt man bei der Abwägung durch die Vorschrift selbst, die in § 160 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 StPO grundsätzlich keinen Vorrang des Strafverfolgungsin-

teresses einräumt, sofern nicht eine von erheblicher Bedeutung geprägte Straftat verfolgt wird. Wie dieser Begriff der erheblichen Bedeutung zu verstehen sein soll, ist allerdings fraglich. Grundsätzlich nimmt man eine Straftat von erheblicher Bedeutung an, wenn sie in ihrem Ausmaß mittlerer Kriminalität entspricht und das Rechtssicherheitsgefühl der Allgemeinheit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen vermag.²⁵ Worauf hierbei der Schwerpunkt gelegt werden muss, ist streitig. Teils wird dafür auf eine Orientierung am prognostizierten Strafraum der Verurteilung im Einzelfall abgestellt.²⁶ In jedem Fall ist der Begriff in seinem Kern nicht greifbar, da der notwendige Verdachtsgrad als Beurteilungskriterium während der Ermittlungsphase bis zur Verurteilung immer wieder Schwankungen unterliegt und so kaum eine genaue, auf abstrakte Weise geltende Regelung einzufangen ist.²⁷

c) Entstehungsgeschichte des § 160a StPO n.F.

aa) Intention des Gesetzgebers zur Schaffung des § 160a StPO

Durch das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“²⁸ vom 21.12.2007 wurde die Vorschrift des § 160a in die Strafprozessordnung aufgenommen. Der Gesetzentwurf verfolgte das Ziel, einen harmonischen Ausgleich zwischen dem mit dem Fortschritt der Technik einhergehenden Erfordernis nach klar geregelten Voraussetzungen für Ermittlungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung verfassungsrechtlich garantierter Rechte zu bewältigen. Insbesondere die notwendige Betonung der Interessen des Einzelnen sollen mit dem Rechtsstaatsprinzip in der Strafverfolgung die Waage halten können. In Anbetracht bestimmter Individualinteressen sind diese vor der Wahrheitsfindung im Strafprozesse vorrangig zu behandeln. Einzelne Berufsgeheimnisträger werden daher gegenüber dem öffentlichen Interesse der Aufklärung von Straftaten in ihrem Schutz privilegiert. Deshalb wurde eine Norm geschaffen, die die von den zeugnisverweigerungsberechtigten Personen vertretenen Interessen außerhalb der Vernehmung in Einklang bringen soll.²⁹ Aus diesem Grund war die Norm des § 160a StPO zunächst als § 53b StPO gedacht, was in systematischer Hinsicht und aufgrund des allgemeinen Regelungsgehalts nach *Kretschmer* auch passender gewesen wäre.³⁰

19 Menges (Fn. 7), § 97 Rn. 21; Gercke, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller (Hrsg.), Heidelberg Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 97 Rn. 49.

20 Bertheau, StV 2012, 303 (303 ff.); Kretschmer, HRRS 2010, 551 (551 ff.).

21 BT-Drs. 17/2637, S. 7; Schmitt (Fn. 4), § 160a Rn. 3 ff.

22 Schmitt (Fn. 4), § 160a Rn. 3 ff.

23 Winterhoff, AnwBl 2011, 789 (790); Ziegler/Vordermayer, in: Satzger/Schluckebier (Hrsg.), StPO, 2. Aufl. 2016, § 160a Rn. 2.

24 Schmitt (Fn. 4), § 160a Rn. 9a.

25 BVerfGE 124, 43 (64); Kretschmer, HRRS 2010, 551 (553).

26 BGH, StV 2013, 1 (3); Kretschmer, HRRS 2010, 551 (553); a.A. BVerfGE 124, 43 (64); Moldenhauer, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 163e Rn. 13.

27 Bertheau, StV 2012 303 (305).

28 BGBl. I 2007, S. 3198; BT-Drs. 16/5846, S. 1 ff.

29 BT-Drs. 16/5846, S. 2, 22.

30 Kretschmer, HRRS 2010, 551 (551).

bb) Rechtliche Stellung des nicht verteidigenden Anwalts in § 160a StPO

Während der Verteidiger durch die Regelung des § 160a Abs. 1 StPO a.F. in den absoluten Schutzbereich aufgenommen wurde, kam dem Anwalt außerhalb der Mandatsbeziehung zum Beschuldigten nur eine nachgeordnete Stellung in § 160a Abs. 2 StPO a.F. zu.³¹ Er kann nur dann eine Beschlagnahme gegen seine Person abwehren, wenn in der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Abs. 2 die Abwägung der widerstreitenden Interessen zu seinen Gunsten ausfällt. Im Vergleich zum Verteidiger in der Strafsache wird demnach das Mandatsverhältnis unterschiedlich gewichtet und staatlichen Akten prinzipiell zugänglich gemacht.³² § 160a StPO a.F. grenzt sich folglich von den §§ 53, 97 StPO ab, die in ihrem Schutz Anwalt und Verteidiger gleich behandeln.³³ In der Literatur ist insofern auch die Rede von einem bestehenden „Zwei-Klassen-Recht“.³⁴

Zur Beseitigung dieses Ungleichgewichts wurde der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“³⁵ vom 22.10.2010 erneut tätig. Inhaltlich soll jetzt § 160a Abs. 1 StPO auch für Rechtsanwälte, nach § 206 BRAO in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen sowie Kammerrechtsbeistände gelten.³⁶ Diese Änderung lässt sich auf verschiedene Weise rechtfertigen. Zum einen ist anzuerkennen, dass eine Trennung des Rechtsanwalts vom Verteidiger weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht unbedenklich ist.³⁷ Es erscheint ohnehin fraglich, ob zwischen bestehenden Mandatsverhältnissen unterschieden werden kann, wenn einerseits der Anwalt und andererseits der Verteidiger der jeweilige Ansprechpartner ist. Beide Male basiert die Beziehung zwischen Mandant und Berufsheimnisträger auf einer engen und überaus schützenswerten Vertrauensbeziehung, die unter keinen Umständen Zielobjekt des Staates werden darf, da sich hier auch teilweise der unantastbare Bereich privater Lebensführung des Einzelnen manifestiert.³⁸ Die Tatsache, dass ein derart fehlender Gleichlauf auch nicht durch die Systematik der Strafprozessordnung erklärbar ist, da auch § 53 StPO Anwalt und Verteidiger gleich behandelt, wird im Gesetzentwurf zur Änderung des § 160a StPO vom 22.07.2010 aufgenommen. Vor allem aber die fehlende Praktikabilität der Unterscheidung ist herauszuheben.³⁹ Blickt man auf ein bereits vor dem Tatverdacht bestehendes Mandat, das beispielsweise von zivilrechtlichen Inhalten geprägt ist, kann eine genaue zeitliche Abgrenzung zum späteren strafrecht-

lichen Mandat schwer getroffen werden, denn der Wechsel ist kaum erkennbar oder gar einer Abgrenzung zugänglich.⁴⁰ Gleiches lässt sich auch bei der sachlichen Differenzierung zum vorher bestehenden Mandat anführen.⁴¹ So ist generell auf praktischer Ebene für die Unterscheidung zwischen Anwalt und Verteidiger kein Rechtfertigungsgrund erkennbar, was zu der Annahme führt, dass eine derartige Unterscheidung sachwidrig ist und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.⁴² Zutreffend wird die Neufassung des § 160a StPO daher von der Literatur⁴³ begrüßt und auch das Bundesverfassungsgericht hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken.⁴⁴

2. Die Beschlagnahmefreiheit nach § 97 StPO

a) Anwendbarkeit auf Beschlagnahmen außerhalb der Mandatsbeziehung zum Beschuldigten

Parallel zu § 160a StPO wird auch im expliziten Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO an die §§ 53, 53a StPO angeknüpft, um zu vermeiden, dass verfahrensrelevante Informationen über den Umweg der Zwangsmaßnahme dem Zeugnisverweigerungsberechtigten entlockt werden.⁴⁵ Durch die Einführung des § 160a StPO n.F.⁴⁶ und der Rechtsprechung zur Beschlagnahme von Interviewprotokollen im Fall der HSH Nordbank⁴⁷ entflammte ein seit dem dritten Strafrechtsänderungsgesetz von 1953⁴⁸ bestehender Streit über die Anwendung des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO von neuem, der vor allem für den Zeugnisverweigerungsberechtigten außerhalb der berufsbedingten Beziehung zum Beschuldigten von Bedeutung ist.⁴⁹ Zentrale Frage ist hierbei, ob das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO für andere als in Nr. 1 und 2 bezeichnete Gegenstände auch dann gilt, wenn diese nicht aus der Mandatsbeziehung zum Beschuldigten stammen, sondern Beweismittel Unbeteiligter betreffen.⁵⁰ Der Großteil des vertretenen Meinungsstands⁵¹ hat sich vor der Neufassung des § 160a StPO für eine restriktive Auslegung des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO ausgesprochen, der lediglich dem Schutz der Verbindung des Beschuldigten zum Zeugnisverweigerungsberechtigten dienen soll. Folglich waren sonstige Materialien beschlagnahmefähig, die gerade nicht auf dieses Verhältnis zwischen Gewahrsamsinhaber

31 Müller-Jacobsen, NJW 2011, 257 (257).

32 Müller-Jacobsen, NJW 2011, 257 (257); Winterhoff, AnwBl 2011, 789 (790).

33 BT-Drs. 17/2637, S. 1; Winterhoff, AnwBl 2011, 789 (790).

34 Müller-Jacobsen, NJW 2011, 257 (257); Rebehn, AnwBl 2011, 261.

35 BGBl. I 2010, S. 2261; BT-Drs. 17/2637, S. 1 ff.

36 BT-Drs. 17/2637, S. 1 ff.

37 BVerfGE 129, 208 (264 ff.); Müller-Jacobsen, NJW 2011, 257 (257 f.); Rebehn, AnwBl 2011, 261 (261).

38 BVerfGE 129, 208 (263 ff.); Müller-Jacobsen, NJW 2011, 257 (257 f.).

39 BT-Drs. 17/2637, S. 1, 6.

40 Kretschmer, HRRS 2010, 551 (554 f.); Rebehn, AnwBl 2011, 261 (261).

41 BVerfGE 129, 208 (264 ff.); Kretschmer, HRRS 2010, 551 (554 f.).

42 Müller-Jacobsen, NJW 2011, 257 (257 f.).

43 Müller-Jacobsen, NJW 2011, 257 (257); Rebehn, AnwBl 2011, 261 (261); Winterhoff, AnwBl 2011, 789 (790); Bertheau, StV 2012, 303 (303).

44 BVerfGE 129, 208 (264 ff.).

45 Malek/Wohlens (Fn. 10), Rn. 164 f.; Gercke (Fn. 19), § 97 Rn. 1.

46 BT-Drs. 17/2637, S. 1; De Lind van Wijngaarden/Egler, NJW 2013, 3549 (3550).

47 LG Hamburg, NJW 2011, 942.

48 BGBl. I 1953, S. 735; BT-Drs. 1/3713, S. 1 ff.

49 Jahn, ZIS 2011, 453 (454); Jahn/Kirsch, StV 2011, 148 (150 ff.).

50 De Lind van Wijngaarden/Egler, NJW 2013, 3549 (3549); Jahn/Kirsch, StV 2011, 148 (149 ff.).

51 LG Bielefeld, StV 2000, 12; LG Hamburg, NJW 2011, 942 (943); Samson, StV 2000, 55 (56); Winterhoff, AnwBl 2011, 789 (791 f.).

und Beschuldigten zurückgehen. Begründet wurde diese Auffassung mit dem Wortlaut des § 97 StPO, der den Begriff des Beschuldigten in Nr. 1 und 2 ausdrücklich enthielt. Dass der Gesetzgeber Anderes für Nr. 3 verlangen würde, schien nicht möglich.⁵² Durch die Einführung des § 160a StPO a.F. wurde diese Sichtweise nicht getrübt, da § 97 StPO gerade durch den Verweis des § 160a Abs. 5 StPO nach überwiegender Ansicht als *lex specialis* galt und der damals bestehende relative Schutz des Anwalts aus § 160a Abs. 2 StPO keinen Vorrang erhielt.⁵³

Dennoch wurden Stimmen laut, die auch eine Berücksichtigung Nichtbeschuldigter im Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO forderten.⁵⁴ Dieser Ruf nach Erweiterung des Schutzbereichs, für den auch triftige Gründe sprechen, wurde nach der Reform des § 160a StPO umso lauter.⁵⁵ Bereits aus der Historie des § 97 StPO kann für die dort geregelte Nr. 3 ein ergiebiger Rückschluss über dessen Reichweite gezogen werden. Während der Gesetzentwurf vom 29.09.1952 an anderen Stellen ausdrücklich den Begriff des Verteidigers verwendet, wird gerade in Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO auf den Anwalt als solchen verwiesen und dieser vielmehr mit dem Verteidiger gleichgestellt, was für die Intention des Gesetzgebers spricht, den Schutz von Betroffenen über den Beschuldigten hinaus auszudehnen und nicht nur eine bloße gegenstandsbezogene Erweiterung gegenüber Nr. 1 und 2 zu schaffen.⁵⁶ Zudem war es gerade der Sinn der Reform von 1953, dass das Beschlagnahmeverbot dem vom Zeugnisverweigerungsberechtigten getragenen Geheimnis über die Vernehmungssituation hinaus denselben Schutz wie die §§ 53, 53a StPO liefern muss, um den Umweg der Zeugniserlangung über die Beschlagnahme zu verschließen. Wenn § 97 StPO sich nun in seiner Gänze nur auf den Beschuldigten bezieht, kann genau dieser Absicht gegenüber den anderen Mandatsbeziehungen nicht Folge geleistet werden.⁵⁷

Gleichermaßen kann in systematischer Hinsicht die Gegenansicht zu der genannten Meinung vertreten werden, dass in Nr. 3 nicht ausdrücklich das Wort des Beschuldigten verwendet wurde, wenn man annimmt, dass diese Abweichung bewusst eingefügt wurde.⁵⁸ Dagegen kann auch nicht das Argument angeführt werden, dass aufgrund des allgemeinen Regelungsgehaltes der Nr. 3 sich die Nr. 1 und 2 in der Bedeutungslosigkeit verlieren würden, denn gerade Nr. 1 geht in ihrem Schutz auch auf die Berechtigten nach § 52 StPO ein, was bei Nr. 3 nicht der Fall ist.⁵⁹ Hinsichtlich des Telos der Norm darf nicht vergessen werden, dass durch den ausschließlichen Bezug auf den Beschuldigten

zwischen dem Berufsverhältnis des Verteidigers und dem des Anwalts unterschieden wird, obwohl jeder Anwalt auch Verteidiger sein kann. Die freie Advokatur kann aber nur dann frei sein, wenn sie gänzlich von Staatseingriffen losgelöst wird und nicht einer unbegründeten Differenzierung unterliegt.⁶⁰

Ausschlaggebend für den Wendepunkt in der Betrachtung des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO kann nun die Neufassung des § 160a StPO sein.⁶¹ Während § 160a StPO, der nun auch den Anwalt im absoluten Schutzbereich erfasst, einen weitreichenden Schutz liefern kann, steht der speziellere und damit vorrangige § 97 StPO in seiner eingeschränkten Anwendung auf den Beschuldigten entgegen. Der Gesetzgeber verweist im entsprechenden Gesetzentwurf darauf, dass § 160a StPO nur ergänzende Wirkung zu den speziellen Vorschriften entfaltet, soweit diese keine Regelung treffen.⁶² Würde nun § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO weiterhin nur für den Beschuldigten ein Beschlagnahmeverbot vorsehen, würde der Schutz des § 160a StPO unterlaufen werden, wenn dieser nur zur Anwendung kommt, sobald § 97 StPO nicht betroffen ist. *Von Galen* verweist zutreffend auf den Anwalt, dessen Telefonat mit dem nichtbeschuldigten Mandanten wegen § 160a StPO nicht abgehört werden darf, dessen Mitschrift jedoch unter Anwendung des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO nach herrschender Meinung der Beschlagnahme unterliegt.⁶³ In die Entwicklung zur Öffnung der Beschlagnahmefreiheit für Unterlagen nicht beschuldigter Mandanten steigt allerdings mit dem Landgericht Mannheim nun auch erstmalig die Rechtsprechung ein, die dabei den Gleichlauf von Anwalt und Verteidiger nicht verkennt und unter Beachtung des § 160a StPO n.F. für mandatsbezogene Unterlagen im Besitz des Anwalts außerhalb der Mandatsbeziehung zum Beschuldigten aufgrund von § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO ein Beschlagnahmeverbot annimmt.⁶⁴ Insgesamt betrachtet ist also davon auszugehen, dass das Verbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO auch für Beweismittel gelten muss, die nicht in der Beziehung zum Beschuldigten anfallen. Der Beschlagnahme in der Anwaltskanzlei außerhalb der Mandatsbeziehung zum Beschuldigten wird demnach auch § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO entgegenzubringen sein.⁶⁵

b) Konkurrenzverhältnis zu § 160a StPO

Losgelöst von der Frage, ob sich der Schutzbereich des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO nun weiter erstrecken soll, wie es eine momentan an Boden gewinnende Meinung vorsieht,⁶⁶ ist die Spannung im konkurrierenden Verhältnis zwischen § 97 StPO und § 160a StPO zu klären. Zunächst ist herauszuheben, dass § 97 StPO gegenüber den generell auf alle

52 LG Bielefeld, StV 2000, 12 (13); LG Hamburg, NJW 2011, 942 (943).

53 *De Lind van Wijngaarden/Egler*, NJW 2013, 3549 (3550); v. *Galen*, NJW 2011, 945 (945).

54 *Jahn*, ZIS 2011, 453 (454); *Beulke*, in: FS Lüderssen, 2002, S. 693 (706).

55 *De Lind van Wijngaarden/Egler*, NJW 2013, 3549 (3550); v. *Galen*, NJW 2011, 945 (945).

56 BT-Drs. 1/3713, S. 49; *Jahn*, ZIS 2011, 453 (455 f.).

57 BT-Drs. 1/3713, S. 49; *Jahn/Kirsch*, StV 2011, 148 (153).

58 *Schuster*, NZWiSt 2012, 28 (29).

59 *Jahn/Kirsch*, StV 2011, 148 (153); a.A. *Bauer*, StV 2012, 277 (278).

60 *Jahn/Kirsch*, StV 2011, 148 (154); *Bauer*, StV 2012, 277 (278).

61 *Schuster*, NZWiSt 2012, 28 (29 f.).

62 BT-Drs. 16/5846, S. 38.

63 *V. Galen*, NJW 2011, 945 (945).

64 LG Mannheim, NStZ 2012, 713 (714); *De Lind van Wijngaarden/Egler*, NJW 2013, 3549 (3551).

65 *De Lind van Wijngaarden/Egler*, NJW 2013, 3549 (3551).

66 LG Mannheim, NStZ 2012, 713 (713 ff.); *Jahn/Kirsch*, StV 2011, 148 (148 ff.); *Schuster*, NZWiSt 2012, 28 (29 f.).

Ermittlungsmaßnahmen bezogenen § 160a StPO eine *lex specialis* darstellt, weshalb § 97 StPO bei eröffnetem Anwendungsbereich beider Vorschriften vorrangig zu behandeln ist.⁶⁷ Dies hat auch der Gesetzgeber bei Einführung des § 160a Abs. 5 StPO berücksichtigt, der eine explizite Regelung zum Vorrang der § 97 StPO und § 100c Abs. 6 StPO gegenüber § 160a StPO festlegt.⁶⁸ Die mit der Gesetzesintroduction zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht von *Winterhoff* beteuerte weitgehende Bedeutungslosigkeit des Konkurrenzverhältnisses ist nicht zu erkennen. Zwar erfährt auch der Anwalt bei der einer Beschlagnahme meist vorausgehenden Durchsuchung Schutz durch § 160a Abs. 1 StPO, was für einen Vorlauf des Beschlagnahmeverbots spricht.⁶⁹ Jedoch sind Durchsuchungen auch dann unzulässig, wenn deren Motivation gerade in dem Auffinden von beschlagnahmefreien Gegenständen nach § 97 StPO besteht,⁷⁰ weshalb das Konkurrenzverhältnis gerade nicht an Bedeutung verliert. Letztendlich wird trotzdem richtig erkannt, dass eine Durchsuchung nicht unbedingt für die Beschlagnahme erforderlich ist und das Problem der Konkurrenz nicht gänzlich vorverschoben wird.⁷¹

Näherer Betrachtung bedarf es, wenn beide Vorschriften nicht im Gleichlauf für den konkreten Einzelfall für anwendbar erklärt werden. Aufgrund des in § 160a Abs. 5 StPO angeordneten Vorrangs von § 97 StPO kann daraus gefolgert werden, dass die Beschlagnahmefreiheit auch dann gilt, wenn § 160a StPO nicht anwendbar ist.⁷² Dies gilt allerdings nur dann, wenn § 97 StPO in seinem gewährten Schutz weiter geht als die Regelung des § 160a StPO.⁷³ Die umgekehrte Betrachtung, die sich mit dem Fall befasst, in dem § 97 StPO nicht anwendbar, ein Rückgriff auf § 160a StPO aber prinzipiell möglich ist, wird in der Literatur strittig betrachtet. Einerseits wird unter Heranziehung des gesetzgeberischen Willens, der bei der Schaffung des § 160a StPO die speziellen Vorschriften unberührt lassen will,⁷⁴ damit argumentiert, dass die neue Schutznorm nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die *leges speciales* der §§ 97, 100c Abs. 6 StPO keine ausdrückliche Regelung dazu treffen. § 160a StPO wird also um den positiven Regelungsgehalt der §§ 97 und 100c Abs. 6 StPO in seiner Anwendung beschränkt.⁷⁵ Würde man nun in der Anwaltskanzlei ein Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO für nicht beschuldigte Mandanten verneinen, käme aufgrund fehlender positiver Regelung in § 97 StPO der § 160a StPO in Betracht.⁷⁶ Folgt man der Gegenansicht, ergibt sich das Verbot

bereits aus der spezielleren Vorschrift und § 160a StPO ist nicht mehr anwendbar.⁷⁷

Dagegen wird von Teilen der Literatur überzeugend vorgetragen, § 160a StPO soll gerade nicht in derartiger Weise eingeschränkt werden. Es wird argumentiert, dass die Norm des § 97 StPO eine bloße Vorschrift zur Regelung von Beschlagnahmeverboten ist und aus ihr nicht geschlossen werden kann, dass eine Beschlagnahme immer dann zulässig ist, wenn sie nicht der Beschlagnahmefreiheit unterliegt. Die Beschlagnahme muss vielmehr mit der gesamten Rechtsordnung in Einklang stehen und darf nicht auf eine Verbotsnorm reduziert werden.⁷⁸ § 160a StPO soll also das bestehende Schutzsystem vor Eingriffen lediglich erweitern und nicht beschränken.⁷⁹ Deswegen stehen beide Normen bei gleichzeitiger Anwendungsmöglichkeit nebeneinander und trotzdem kann auch die Unzulässigkeit der Beschlagnahme nur durch eine der beiden Regelungen anzuerkennen sein. Der Anwalt wird bei der Beschlagnahme mandatsbezogener Unterlagen – der weiten Auslegung des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO zufolge – durch beide Normen in absoluter Weise geschützt.⁸⁰ Diese Sichtweise ist zu begrüßen, war es gerade die hinter der Gesetzesänderung stehende Intention, den bereits bestehenden Schutz zu vervollständigen.⁸¹

3. Beschlagnahmeverbot aus § 148 StPO für den Anwalt außerhalb der Verteidigerstellung

Anknüpfend an die vorangehende Thematik muss gefragt werden, inwieweit der nicht oder nicht mehr verteidigende Anwalt der Beschlagnahme unterliegt. Denn auch hier kann die Möglichkeit bestehen, dass zum Zwecke der Anbahnung eines Mandatsverhältnisses, oder noch bestehender Abwicklung, die Kommunikation mit dem eines weiteren Strafverfahrens Beschuldigten erfolgt.

Die einfachgesetzliche Regelung des § 148 StPO hat die Aufgabe, die zwischen Verteidiger und Beschuldigten bestehende freie Kommunikation zu gewährleisten. Ein derartiger Kontakt im Verteidigungsverhältnis muss frei von jedweder Belastung bleiben, um eine effektive Strafverteidigung zu sichern.⁸² Eine staatliche Kommunikationsüberwachung stellt sich daher in diesem Bereich als unzulässig dar. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Postverkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigtem beschlagnahmt wird.⁸³ Der Inhalt des Austausches beider Personen muss jedoch gerade vom Verteidigungswillen in der Strafsache getragen sein. Richtet sich der Tatvorwurf zumindest auch gegen den Verteidiger, so ist § 148 StPO unanwendbar.⁸⁴

67 *Winterhoff*, AnwBl 2011, 789 (792).

68 BT-Drs. 16/5846, S. 38.

69 *Winterhoff*, AnwBl 2011, 789 (792).

70 OLG Frankfurt a.M., NStZ 2006, 302 (302 f.); *Park* (Fn. 6), § 3 Rn. 531.

71 *Winterhoff*, AnwBl 2011, 789 (792).

72 *Bertheau*, StV 2012, 303 (306).

73 *Jahn/Kirsch*, NStZ 2012, 718 (718); *Schuster*, NZWiSt 2012, 28 (30).

74 BT-Drs. 17/2637, S. 6.

75 *Winterhoff*, AnwBl 2011, 789 (792); *Jahn/Kirsch*, StV 2011, 148 (151); *Bauer*, StV 2012, 277 (277).

76 *Winterhoff*, AnwBl 2011, 789 (792).

77 *Jahn/Kirsch*, StV 2011, 148 (151); *Bauer*, StV 2012, 277 (277).

78 *Bertheau*, StV 2012, 303 (306); *Ballo*, NZWiSt 2013, 46 (50).

79 *Schuster*, NZWiSt 2012, 28 (30); v. *Galen*, NJW 2011, 945.

80 *Bertheau*, StV 2012, 303 (306); v. *Galen*, NJW 2011, 945 (945).

81 BT-Drs. 16/5846, S. 38; v. *Galen*, NJW 2011, 945 (945).

82 BVerfG, NJW 2007, 2749 (2750); *Beulke* (Fn. 54), S. 693 f.

83 *Wessing*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, StPO, 23. Ed. (Stand: 16.11.2015), § 148 Rn. 1, 10.

84 *Schmitt* (Fn. 4), § 148 Rn. 2 ff.; *Wessing* (Fn. 83), § 148 Rn. 10.

a) Zeitliche Extension auf das Anbahnungsverhältnis

Eine Mandatsbeziehung wird grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt anzunehmen sein, in dem der Beschuldigte den Verteidiger im Gespräch dazu beauftragt, ihn im bevorstehenden Strafverfahren zu verteidigen.⁸⁵ Nun ist aber gerade die Situation unmittelbar vor der Mandatsübernahme im Hinblick auf den Schutz des § 148 StPO beachtenswert. Ein großer Teil des zu dieser Konstellation vertretenen Meinungsstandes sieht in der Anbahnung des Mandatsverhältnisses noch keine Eröffnung des Schutzbereiches. Begründet wird dies bereits durch den Wortlaut, der ausdrücklich den Verteidiger ins Zentrum rückt. Außerdem kann eine klare Grenzziehung der Norm nicht gelingen, wenn man Fälle einbezieht, bei denen die Übernahme des Verteidigungsmandats noch gar nicht sicher bestätigt werden kann.⁸⁶

Dem können aber vor allem Gründe der Praktikabilität des Anwaltsberufes entgegengehalten werden. Aufgrund mangelnder Aktenkenntnis des Anwalts vor dem Zeitpunkt, indem es zur Mandatsübernahme kommt, wird er sich wohl vorläufig allein auf den Vortrag des Beschuldigten verlassen, der seine subjektive Sichtweise wiedergibt. Gerade hier wird das Gespräch doch auf den kompletten Tathergang, sofern ein solcher überhaupt gegeben ist, konzentriert werden.⁸⁷ Entspricht diese schriftliche Wiedergabe durch den Beschuldigten dem wesentlichen Sachverhalt des späteren Ermittlungsverfahrens, soll hier eine Beschlagnahme wegen § 148 StPO unzulässig sein.⁸⁸ Auch das OLG München folgert für die Anwendung des § 97 StPO aus dem in § 148 StPO enthaltenen Grundsatz des freien Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigten, dass die zur Verteidigung bestimmten Unterlagen bereits im Anbahnungsverhältnis des strafrechtlichen Mandats geschützt sind.⁸⁹

In einem Beschluss zur Löschung aufgezeichneter Telefonate zwischen Verteidiger und Beschuldigtem argumentiert der Bundesgerichtshof hinsichtlich des Geltungsbereichs des § 160a StPO dahingehend, dass auch bereits vor dem Abschluss des privatrechtlichen Mandatsvertrages das zugrundeliegende Verhältnis schützenswert ist. Begründet wird dies damit, dass das Vertrauensverhältnis des Berufsgeheimnisträgers nach § 53 StPO schon in der Anbahnung bezweckt, stattgefundenen Gespräche der Geheimhaltung zu unterziehen.⁹⁰ Unter dieser Erwägung darf auch für § 148 StPO nichts anderes gelten. Nach Sinn und Zweck der Norm wird auch hier zur Gewährleistung der effektiven Strafverteidigung die Vertrauensbeziehung zwischen Verteidiger und Mandant dem staatlichen Zugriff

entzogen.⁹¹ Wird demnach sowohl für § 160a StPO als auch § 148 StPO im Kern die Wahrung des Vertrauensverhältnisses als schutzwürdig erachtet, macht ein unterschiedlicher zeitlicher Anwendungsbereich wenig Sinn.

b) Abwicklung des Mandatsverhältnisses

Nicht weniger strittig ist die zeitliche Extension des Verteidigerprivilegs nach Abschluss des Verfahrens. Auch hier wird angeführt, dass unter strenger Auslegung des Wortlautes allein die Beziehung des Verteidigers zum Beschuldigten dem Schutz des § 148 StPO unterfällt. Endet dieses Verhältnis, erlischt auch das Recht aus § 148 StPO für Verteidiger und Mandant.⁹² Dem ist aber zu widersprechen. Eine Verteidigung im Strafprozess hat in vielfältiger Weise Folgewirkungen, auch nach der Kündigung des Mandatsverhältnisses, welche berücksichtigt werden müssen.⁹³ So verweist *Wilhelm* folgerichtig darauf, dass auch nach dem eigentlichen Ende des Mandats den ehemaligen Verteidiger weitergehende Pflichten treffen, die ein zivilrechtliches Sonderverhältnis begründen können.⁹⁴ Diese Sonderbeziehung muss gerade auch den Schutz des § 148 StPO erfahren, denn die Vorschrift soll jeden Austausch über das Verteidigerverhältnis privilegieren. Selbst wenn man hier also eine Beziehung zum Beschuldigten ins Felde führt, setzt das Verhältnis nur noch außerhalb zum bereits beendeten Mandat an und erschöpft sich in Rückabwicklungsinteressen.⁹⁵ Der Schutz des § 148 StPO, der auch dem ehemaligen Verteidiger zu Teil werden soll, erlischt hingegen endgültig mit der Beauftragung eines neuen Verteidigers.⁹⁶

V. Fazit

In keinem anderen Feld wie dem der Beschlagnahmeverbote kollidieren widerstreitende Interessenlagen in derartiger Härte. Ergibt sich auch Hoffnung durch die Bemühungen des Gesetzgebers mittels der Einführung des § 160a StPO diese Kontroverse aufzufangen, bleiben offene Fragen. Die Aufnahme des Anwalts in den stärkeren Schutzbereich des § 160a Abs. 1 StPO wurde von der Literatur weitläufig willkommen geheißen.⁹⁷ Obwohl die Entwicklung zu § 160a StPO vor allem im Rahmen der Internal Investigations von Anwälten in Großkanzleien vorangetrieben wurde,⁹⁸ profitieren selbstverständlich auch selbstständige Kanzleihinhaber von dem weitergehenden

85 *Schlothauer*, in: Müller/Schlothauer/Schütrumpf (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014, § 3 Rn. 3.

86 LG Mannheim, AnwBl 1976, 357 (358); OLG Hamm, StV 2010, 586 (587); LG Bonn, NZWiSt 2013, 21 (25); *Schmitt* (Fn. 4), § 148 Rn. 4.

87 *Jahn/Kirsch*, NZWiSt 2013, 28 (30); *Lüderssen/Jahn*, in: Erb/Esset/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor (Hrsg.), Löwe-Rosenberg StPO Großkommentar, Bd. 4, 26. Aufl. 2007, § 148 Rn. 7 f.

88 *Mehle/Mehle*, NJW 2011, 1639 (1641 f.).

89 OLG München, StV 2006, 300 (301).

90 BGH, NJW 2014, 1314 (1314).

91 BVerfG, NJW 2007, 2749 (2750).

92 *Wohlers*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, 4. Aufl. 2011, § 148 Rn. 6.

93 AG Koblenz, StV 2006, 650 (651); *Wilhelm*, StV 2006, 651 (651 f.); *Lüderssen/Jahn* (Fn. 87), § 148 Rn. 7 f.

94 *Wilhelm*, StV 2006, 651 (651 f.); vgl. auch *Wessing* (Fn. 83), § 148 Rn. 1.

95 *Wilhelm*, StV 2006, 651 (651 f.).

96 AG Koblenz, StV 2006, 650 (650 f.); *Lüderssen/Jahn* (Fn. 87), § 148 Rn. 7 f.

97 *Bertheau*, StV 2012, 303 (303 ff.); *Schuster*, NZWiSt 2012, 28 (29 f.); *De Lind van Wijngaarden/Egler*, NJW 2013, 3549 (3549 ff.).

98 LG Mannheim, NSTZ 2012, 713 (715); LG Hamburg, NJW 2011, 942 (944 ff.); *Ballo*, NZWiSt 2013, 46 (47).

Schutz. Trotz allem kann nicht geleugnet werden, dass zum Teil Verbesserungsbedarf besteht, denkt man beispielsweise an das umstrittene Verhältnis zu § 97 StPO, was nach hier vertretener Auffassung nicht dazu führen darf, dass § 160a StPO in seiner Anwendung eingeschränkt wird.⁹⁹ Wenn gleich auch § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO nach der wohl noch herrschenden Meinung¹⁰⁰ keine Anwendung auf den nicht beschuldigten Mandanten unter der Obhut des Anwalts findet, kann man klare Tendenzen für eine Machtverschiebung im Meinungsstand bezüglich § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO erkennen. Eine endgültige Entscheidung des BGH wäre dennoch wünschenswert.

99 *Bertheau*, StV 2012, 303 (306); *Schuster*, NZWiSt 2012, 28 (30); v. *Galen*, NJW 2011, 945 (945); a.A. *Winterhoff*, AnwBl 2011, 789 (792); *Jahn/Kirsch*, StV 2011, 148 (151); *Bauer*, StV 2012, 277 (277).

100 LG Bielefeld, StV 2000, 12; LG Hamburg, NJW 2011, 942; *Samson*, StV 2000, 55 (56); *Winterhoff*, AnwBl 2011, 789 (791 f.).